

90. Welches Gericht ist zuständig für die Klage, mit welcher der auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zur Zahlung einer Rente verurteilte Unternehmer die Verurteilung des Verletzten dahin fordert, daß dieser schuldig sei, sich auf die nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 jenes Gesetzes zu vermindernde Rente diejenigen Beträge anrechnen zu lassen, die für den Fall, daß die Rente ermäßigt werden sollte, zuviel gezahlt worden sein würden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 29. Mai 1899 i. S. B. (Bekl.) w. Ober-schles. Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft (Rl.). Rep. VI. 139/99.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin war durch Urteil des Oberlandesgerichtes Breslau vom 16. April 1889 (erste Instanz Landgericht Beuthen) auf Grund von § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes rechtskräftig verurteilt worden, dem Beklagten eine monatliche Rente von 50 *M* zu zahlen. Sie erhob mit der Behauptung, daß die Arbeitsfähigkeit des Beklagten sich inzwischen wesentlich verbessert habe, nach § 7 Abs. 2 jenes Gesetzes beim Landgerichte zu Gleiwitz Klage mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurteilen, daß er a) für die Zeit vom 1. August 1896 ab sich zur Entschädigung für die durch den Unfall herbeigeführten verminderte Erwerbsfähigkeit mit einer auf 20 *M* bemessenen Monatsrate zufrieden geben müsse, und

b) schuldig sei, sich auf diese verminderte Rente die vom 1. August 1896 ab überzahlten Beträge anrechnen zu lassen.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage a, wiewohl mit der Einschränkung, daß die Abminderung der Rente erst vom 22. Januar 1897 (dem Tage der Klagerhebung) an zu beginnen habe, wies aber mit den weitergehenden Ansprüchen die Klägerin ab.

Die Berufung des Beklagten, mit der die Abweisung der Klage erstrebt war, wurde zurückgewiesen, auf die von der Klägerin ein-

gewendete Berufung, die nur die Zulässigkeit der Aufrechnung der seit der Klagerhebung überzahlten Beträge anerkannt wissen wollte, aber das landgerichtliche Urteil antragsgemäß abgeändert.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und — unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht im übrigen — die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichtes zurückgewiesen worden, letzteres aus folgenden

Gründen:

... „Soweit ... die Klägerin eine Verurteilung des Beklagten dahin begehrt hat, daß dieser sich auf die — ihrer Ansicht nach zu vermindern — Rente dasjenige anrechnen zu lassen habe, was sie ihm auf Grund des Urtheiles im Vorprozesse seit der Klagerhebung zuviel gezahlt habe oder noch zahlen werde, ist der Rechtsstreit jetzt schon zur Entscheidung reif. Mit diesem Antrage nimmt die Klägerin das Recht für sich in Anspruch, diejenigen Beträge zurückzufordern, die sie für den Fall, daß eine Ermäßigung der Rente ausgesprochen werden sollte, zuviel gezahlt haben würde. Die Klage ist aber nicht gerichtet auf Rückforderung dieser Beträge, auch nicht auf die Feststellung eines solchen Rückforderungsanspruches, sondern auf die Feststellung dessen, daß die Klägerin berechtigt sei, mit ihrem Ansprüche auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge gegen die (ermäßigte) Rentenforderung des Beklagten aufzurechnen. Den Schuldtitel für diese Rentenforderung bildet das im Vorprozesse ergangene Urteil auch dann, wenn im gegenwärtigen Rechtsstreite die Rente herabgesetzt werden sollte; der von der Klägerin erhobene Feststellungsanspruch ist daher eine dem durch das Urteil im Vorprozesse festgestellten Anspruche entgegenstehende Einwendung im Sinne von § 686 C.P.D.; es soll das Recht festgestellt werden, diesen Anspruch durch Aufrechnung in gewissem Umfange zur Erlöschung zu bringen. Für eine derartige Klage ist aber,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 38 S. 428 flg., nach der angezogenen Vorschrift das Prozeßgericht erster Instanz, also das Gericht, welches über den Anspruch, um dessen Fortdauer es sich handelt, in erster Instanz entschieden hat, ausschließlich (§ 707 C.P.D.) zuständig, im vorliegenden Falle das Landgericht Beuthen. Auf die Revision des Beklagten mußte daher die Berufung der Klägerin ... zurückgewiesen werden.“ ...